ABT15EW - Energietechnik und Klimaschutz

### FAQs zur Ökofonds Ausschreibung: Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen

Ausschreibungszeitraum: 1. Dezember 2024 bis 31. Oktober 2025

Details zur Ausschreibung finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark.

(Stand 14. November 2024)

#### 1. Allgemeine Fragen zur Förderung bzw. Antragstellung

#### 1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

Ein Förderungsantrag kann von natürlichen (z. B. Einzelunternehmen) und juristischen (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Vereine etc.)
Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden) gestellt werden, solange die Errichtung der Ladestation nicht durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtend ist.

#### 1.2 Welche Kosten sind förderfähig?

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Netto-Anschaffungskosten zusammen. Darunter fallen Kosten der Ladestation, Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunkterrichtung, Netzzutritt und Netzbereitstellungsentgelt, Elektroinstallation, Verteilerkasten, Trafo und Planungskosten bis zu einer Höhe von 10 % der Gesamtkosten. Eventuelle Kosten für die Anmietung oder den Kauf eines externen Grundstücks werden nicht anerkannt.

## 1.3 Hat der Einreichzeitpunkt einen Einfluss auf die Förderentscheidung der Jury?

Bei dieser Förderaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt innerhalb der Einreichfrist laut Ausschreibung. Die eingelangten Anträge werden von einer Jury begutachtet und in Abhängigkeit von der Erfüllung der in Punkt 6.2 der Ausschreibung genannten Kriterien bewertet. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Landesregierung.

# 1.4 Ich möchte den Förderbonus für e5 Gemeinden geltend machen, bin selbst aber noch keine e5 Gemeinde. Was muss ich tun, um eine e5 Gemeinde zu werden?

Um den Förderbonus gemäß Punkt 5 der Ausschreibung in Anspruch nehmen zu können, muss Ihre Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung eine designierte e5 Gemeinde sein. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie bei der Energie Agentur Steiermark – telefonisch unter +43 316 269 700 oder per E-Mail unter office@ea-stmk.at.





## 1.5 Werden die Netto- oder die Bruttokosten als Basis für die Fördersumme herangezogen?

Unabhängig davon, ob der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht, werden immer nur die Nettokosten gefördert.

#### 2. Fragen zu den formalen Voraussetzungen

# 2.1. Müssen vorab andere Förderungen in Anspruch genommen werden, bevor ich um eine Förderung über den Ökofonds ansuchen kann?

Ja, mögliche Bundesförderungen sind vorab in Anspruch zu nehmen. Es ist ein Antrag auf der Förderungshomepage des Bundes (<a href="https://www.umweltfoerderung.at/">https://www.umweltfoerderung.at/</a>) zu stellen. Über das Ergebnis ist bei der Rechnungslegung zu informieren.

#### 3. Fragen zu den technischen Voraussetzungen

## 3.1. Können auch mehrere Ladepunkte mit unterschiedlichen Leistungswerten installiert werden?

Ja, das ist möglich. Es müssen jedoch zumindest vier AC-Ladepunkte mit jeweils mindestens 3,7 kW Leistung installiert werden. Es werden jedoch nur jene Kosten, die in Zusammenhang mit den Ladestationen stehen, gefördert.

### 3.2. Was bedeutet es, dass die Anlage rund um die Ihr zugänglich und benutzbar sein muss?

Der Sinn in der Errichtung der Ladestation liegt darin, dass diese öffentlich zugänglich ist und niemanden von der Nutzung ausschließt. Die Ladestation muss somit auf einem Grundstück errichtet werden, welches zu jedem Zeitpunkt (24/7) für Fahrzeuge und Personen zugänglich und benutzbar ist.

### 3.3. Was bedeutet es, dass die Anlage barrierefrei zugänglich und benutzbar sein muss.

Die Ladestationen müssen bei allen Witterungsverhältnissen für Fahrzeuge und Personen zugänglich sein. Ebenso ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränktem Mobilitätsgrad (z. B. Menschen im Rollstuhl) und Familien mit Kinderwägen Acht zu geben. Die Nutzung der Ladestationen darf beispielsweise auch nicht durch eine Schrankenanlage oder andere technische bzw. bauliche Maßnahmen eingeschränkt werden. In der RVS 03.07.21 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum wird der Begriff Barrierefreiheit klar ausgewiesen.

Der barrierefreie Zugang zu den Ladestationen bezieht sich jedoch nicht nur auf die Nutzung an sich, sondern auch auf Authentifizierung und Bezahlung.

#### 3.4. Welche Bezahlmöglichkeiten muss ich anbieten?

Die Bezahlmöglichkeit ist jedenfalls mit barrierefreien Direktbezahlmöglichkeiten anzubieten, welche ad-hoc ohne weiteren Zusatzaufwand (z. B. ohne Registrierung) funktionieren muss.





## 3.5. Was bedeutet es, dass Direktbezahlmethoden ad-hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionierten müssen?

Die Bezahlung des Preises soll ohne eine notwendige Registrierung auf einer Webseite (eines Betreibers) erfolgen. Der ad-hoc-Preis ist dann jener Preis, den Kunden bei der Nutzung der Ladestation zahlen, wenn sie kein Vertragsverhältnis, beispielsweise durch eine Ladekarte eines Anbieters, haben.

# 3.6. Sollte der/die Ladestellenbetreiber:in die Nutzung der Ladestation einem E-Mobility-Provider anbieten, wie kann dieser herausfinden, was marktübliche Preise sind?

Informationen zu marktüblichen Preisen und zur Tarifgestaltung (in €/kWh und abhängig von der Leistung der Ladestelle) gängiger Anbieter finden Sie z. B. auf der Homepage des <u>ÖAMTC</u>.

#### 3.7. Wer ist beispielsweise so ein E-Mobility Betreiber?

E-Mobility Provider sind Unternehmen, die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen und betreiben. Sie haben aber keine eigenen Ladestationen, sondern der/die Ladestationsbetreiber:in kann seinen/ihren Ladepunkt dort "anmelden". Sollte der/die Errichter:in der Ladeinfrastruktur die Wartung und den Betrieb auslagern, muss sichergestellt werden, dass die Kosten für den Ladevorgang marktüblich sind.

# 3.8. Muss die Ladestation ins Netz eines bestehenden Energieanbieters eingebunden werden, oder kann die Ladestation auch selbst verwaltet bzw. administriert werden?

Die Ladestation muss rund um die Uhr zugänglich sein und über <a href="http://www.ladestellen.at">http://www.ladestellen.at</a> auffindbar sein. Ob die Ladestation selbst administriert wird, oder diese Aufgabe jemanden übertragen wird, ist freigestellt.

Falls die Gemeinde die Ladestation nicht selbst betreibt, muss ein Betriebsführungsvertrag erstellt werden und die geförderte Anlage muss zumindest sieben Jahre betrieben werden (siehe Punkt 5.1 der Ausschreibung). Dieser Betriebsführungsvertrag wird auch als Nachweis bei der Endabrechnung von der Gemeinde in Kopie vorzulegen sein.

# 3.9. Ist die Errichtung einer Ladestation auch dann förderfähig, wenn die Gemeinde, zumindest in den ersten Betriebsjahren, die Ladestation kostenlos öffentlich zur Verfügung stellen würde?

Die technischen Voraussetzungen der Ausschreibung beziehen sich vor allem auf marktübliche Preise und führen keine Mindestpreise an, weshalb dem kostenlosen Aufladen grundsätzlich nichts entgegenspricht. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anlage auf eine Mindestbetriebsdauer von sieben Jahren ausgelegt sein muss und auch nach den (möglichen) ersten Jahren kostenlosen Ladens, marktübliche Konditionen angeboten werden müssen. Eine Schnellladestation mit kostenlosem Tarif wird vermutlich sehr stark genutzt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die öffentliche Ladestation nicht durch "Ladeblockierer" für andere Kunden unzugänglich gemacht wird.





#### 4. Weitere Informationen:

### 4.1. Muss der Eigentümer / die Eigentümerin gleichzeitig Betreiber:in der Ladestation sein?

Für die Ladestation muss es einen Betreiber / eine Betreiberin geben. Eigentümer:in und Betreiber:in der Ladestation müssen allerdings nicht ident sein. Wenn die Gemeinde nicht selbst Betreiberin ist, muss zwischen Betreiber:in und Gemeinde ein Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre abgeschlossen werden. Sollte kein passendes Grundstück vorhanden sein so ist die Nutzung einer Fläche eines Kooperationspartners möglich. In diesem Fall ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

### 4.2. Wie genau muss der Stellplatz mit Ladeinfrastruktur gekennzeichnet sein?

Für die Kennzeichnung eines Stellplatzes mit Ladeinfrastruktur kann die offizielle, standardisierte Beschilderung aus der StVO herangezogen werden (§ 53. Die Hinweiszeichen 6.b "E-Ladestelle"). Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage des <u>Rechtsinformationssystems</u> <u>des Bundes</u> zugänglich.

#### 4.3. An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

MMag. Harald Messner Energie Agentur Steiermark Telefon: +43 316 269700 - 40 E-Mail: office@ea-stmk.at



